

1936—38 gab er die Werke von Simon Dach in vier Bänden heraus. 1938 schrieb er dazu in den „Altpreußischen Forschungen“ den literargeschichtlichen Aufsatz „Simon Dach und sein Freundeskreis“. Hatte er damals Anke von Tharau, dies anonym überlieferte Lieblingsgedicht des Nordostens, Simon Dach abgesprochen, so ist dies Problem doch nicht zur Ruhe gekommen und Simon Dach doch wieder als Verfasser genannt worden. Mit Nadler zusammen bearbeitete er bis zuletzt die Werke Hamanns. „Unbekannte Hamannbriefe“ bringen die „Altpreußischen Forschungen“ 1940; in diesem Jahre gab er den „Hamann-Briefwechsel II“ heraus.

Die Grundlage für seine umfassende Forschung zur geistigen und sachlichen Volkskunde bildet sein „Preußisches Wörterbuch“. Die Volkssprache behandelt er 1924 in „Die ostpreußischen Mundarten“, 1940 in dem Aufsatz über „Schriftsprache und Mundartdichtung in Ostpreußen“. Sein „Preußisches Wörterbuch“ ist seit 1935 bis zum Buchstaben F erschienen. Den Vorgänger, das Wörterbuch des wackeren Königsberger Schulrektors Frischbier von 1882 f., übertrifft das Wörterbuch von Z. um das Zehnfache. Das unschätzbare Material seiner handschriftlichen Sammlungen von Volkslied, Sage, Märchen, Sprichwort, Rätsel, Volksglauben, Sitte und Brauch, Sachgut vom Bauernhaus bis zum Fischerboot ist in den letzten Kriegstagen unter Artilleriefeuer des Gegners in der Altmark untergegangen.

Über diese Tragik hat Walther Ziesemer wenig gesprochen. Als geborener Forscher und Lehrer stellte er sich mit gewohnter Willenskraft der Universität Marburg zur Verfügung und hat auch dort, wie in langen Jahrzehnten an der Landes-Universität Altpreußens, in der studentischen Jugend höchste Wertschätzung und Verehrung gefunden.

Walther Mitzka

Forschungsberichte

Das polnische Grundgesetz 1952.*

Volks-Polen steht am Vortage einer neuen Verfassung. Sie ist das Ergebnis der Umwandlungen innerhalb des polnischen Staatswesens, die sich nach dem Kriege vollzogen haben. Im geschichtlichen Rückblick hat Polen bereits eine Anzahl von Verfassungen („Konstitutionen“) aufzuweisen, die den jeweiligen neuen politischen und weltanschaulichen Ideen weichen mußten.¹

Die Verfassung vom 3. Mai 1791² kann als erste moderne europäische Verfassung überhaupt angesehen werden (USA 17. 9. 1787). Sie war das Ergebnis vier Jahre währender Beratungen des polnischen Reichstags („Sejm“) und brachte grundlegende Reformen des bestehenden Feudalsystems. Die Mai-Konstitution war ein

*) Der folgende Beitrag ist ein Ausschnitt aus umfangreichen Studien über die Entwicklung des neuen polnischen Rechts nach 1945.

1) A. Gwiżdż, Aktuelle Probleme des Staatsrechtes — Das Verfahren bei der Vorbereitung und Annahme der neuen Verfassung (poln.). In: Państwo i Prawo 1951, H. 7, S. 75—88.

2) Volumina legum CCXCVII Pag. 245, abgedr. b. Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Leipzig 1833.

sichtbares Zeichen des guten Willens des gesamten Volkes unter dem Eindruck der im Jahre 1772 erlittenen ersten Teilung des Landes. Die Reformen hatten jedoch keinen dauernden Bestand: die russisch inspirierte Verfassung von Grodno ermöglichte 1793 die zweite und zwei Jahre darauf die dritte und letzte Teilung Polens. Der Staat als solcher hatte aufgehört zu existieren.

Neue Hoffnungen brachte Napoleon Bonaparte. Er bewilligte im Tilsiter Frieden (1807) das unabhängige Herzogtum Warschau (und nicht mehr!) und seinen Geist atmete auch die Verfassung des neuen Staates vom 22. Juli 1807.³

Mit der Niederlage Napoleons fand auch das neue Herzogtum sein Ende. Der größte Teil desselben wurde im Wiener Kongreß 1815 als nominell selbständiges, mit Rußland in Personalunion verbundenes Königreich („Kongreßpolen“) dem russischen Kaiserhaus unterstellt. Alexander I. von Rußland oktroyierte als polnischer König dem Lande die neue Verfassung (15. (27.) Nov. 1815)⁴ und band es desto enger an Rußland. Doch auch der Schein dieser Verfassung wurde im Laufe der Jahre immer blasser.

Ein letzter Rest polnischer Unabhängigkeit war zunächst bestehen geblieben: der Wiener Kongreß hatte aus dem südlichen Zipfel des Herzogtums Warschau die Freie Stadt Krakau gebildet, die sich am 3. Mai 1815⁵ eine fortschrittliche Verfassung gab. Doch Krakau wurde 1846 österreichisch.

Das nach dem Ersten Weltkrieg 1918 (Frieden v. Brest-Litowsk) wiedererstandene Polen gab sich am 17. März 1921 eine republikanische Verfassung.⁶ Zwischen den beiden Weltkriegen stand die polnische Republik im Schatten der Persönlichkeit des Marschalls Joseph Pilsudski und seiner Anhänger. Sein Staatsstreich von 1926 führte zwangsläufig zur autoritären Staatsform, die ihren Niederschlag schließlich in der Verfassung vom 23. April 1935⁷ fand. Diese Verfassung stärkte die Stellung des Staatspräsidenten zum Nachteil der Bedeutung des Sejms ganz außerordentlich. Sie stieß daher auf die schärfste Ablehnung der linksgerichteten Kreise, die in ihr ein wirksames Instrument der betont antikommunistisch eingestellten Regierung erblickten. So kam es, daß das kommunistisch bestimmte „Lubliner Komitee“, das 1944 die Regierungsgewalt in Polen übernahm, die Verfassung von 1935 ignorierte und sich auf den Boden der Konstitution von 1921 stellte. Diese Tatsache ist ein wesentlicher Grund des eingetretenen Bruchs zwischen der Landesregierung und den verfassungstreuen (1935!) Exilpolen.

Bis zum Jahre 1947 waren es zwei gesetzgeberische Akte, welche die Verfassung von 1921 bestätigten und ergänzten:

- a) das Julimanifest des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung (Lubliner Komitee) vom 22. Juli 1944, das „die Bildung eines wahrhaft demokratischen Polens, den Übergang des Eigentums der Großgrundbesitzer in die Hand des Volkes, die Durchführung der Agrarreform, Nationalisierung der Unternehmen und Transportmittel sowie die Gewährung der demokratischen Freiheiten bezüglich aller Staatsbürger“ proklamierte.⁸

3) Pölitz a. a. O. S. 1807.

4) Pölitz a. a. O. S. 334.

5) Pölitz a. a. O. S. 48.

6) DzURP (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polski = Polnisches Gesetzblatt) Nr. 44, Pos. 267.

7) DzURP Nr. 30, Pos. 497.

8) „Die Nationalisierungsgesetze in Polen und in der Tschechoslowakei“ —

b) das Ergebnis der Volksabstimmung vom 30. Juni 1946 betr. die Grundsätze der Gesetzgebung hinsichtlich der Nationalisierung und die sozialen und Verfassungsreformen.⁹

Das Verfassungsgesetz vom 19. Februar 1947 betr. den Aufbau und die Tätigkeit der höchsten Organe der Republik Polen¹⁰ wird gewöhnlich die „Kleine Konstitution“ genannt. Es regelt die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich des gesetzgebenden Sejms, des Staatspräsidenten, des Staatsrates, der Regierung und der Obersten Kontrollkammer, welcher die Finanz- und Wirtschaftskontrolle aller Behörden, Institutionen und Staatsbetriebe übertragen ist. Abschnitt VII des Gesetzes betrifft die Gerichtsbarkeit. Er garantiert die richterliche Unabhängigkeit und kündigt eine Neuregelung des Gerichtswesens an.¹¹

Der Kleinen Konstitution gemäß ist der Verfassungsgebende Sejm für eine Ka-
 „Wneśnaja Torgovlja“ Nr. 7/1951, S. 42 ff. Übersetzt in „Wiss. Dienst d. Herder-Instituts“ 1952, Heft 1/2, S. 39—43.

9) Ges. über die Volksabstimmung v. 27. 4. 1946 (DzURP Nr. 15, Pos. 104).
 Im einzelnen sind zur Neuregelung der wichtigsten Verfassungsfragen folgende Gesetze und Dekrete ergangen:

zur Bodenreform das Dekr. v. 6. Sept. 1944 betr. Durchführung der Bodenreform (DzURP 1944, Nr. 4, Pos. 17), das Abänderungsdekr. v. 17. Jan. 1945 (DzURP 45, Nr. 3, Pos. 9), die Durchführungsverordnung v. 1. März 1945 (DzURP 45, Nr. 10, Pos. 51), Dekr. v. 12. Juni 1945 betr. die Übertragung des Eigentums an Restteilen der parzellierten Güter auf die Genossenschaften der bäuerlichen Selbsthilfe (DzURP 45, Nr. 27, Pos. 162), Dekr. v. 28. Nov. 1945 betr. die Übernahme einzelner Liegenschaften für Zwecke der Bodenreform und der Siedlung (DzURP 45, Nr. 57, Pos. 321); zur Nationalisierung das Ges. v. 3. Jan. 1946 betr. Übernahme der Hauptzweige der nationalen Wirtschaft in das Staatseigentum (DzURP 46, Nr. 3, Pos. 17), das Abänderungsdekret v. 20. Dez. 1946 (DzURP 46, Nr. 72, Pos. 394); zur Sozialisierung der Verfassung das Ges. v. 11. Sept. 1944 betr. Organisation und Zuständigkeit der Nationalräte (DzURP 44, Nr. 5, S. 22), Ges. v. 31. Dez. 1944 betr. die Kompetenzen des Vorsitzenden des Landesnationalrates (DzURP 44, Nr. 5, Pos. 23), Ges. v. 31. Dez. 1944 betr. Abänderung des Gesetzes vom 11. Sept. 1944 über die Kompetenzen des Vorsitzenden des Landesnationalrates (DzURP 44, Nr. 5, Pos. 23), Ges. v. 31. Dez. 1944 betr. Abänderung des Gesetzes vom 11. Sept. 1944 über die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Landesnationalrates (DzURP 44, Nr. 19, S. 97), Ges. v. 31. Dez. 1944 betr. Abänderung des Ges. v. 11. Sept. 1944 über die Organisation und Zuständigkeit der Nationalräte (DzURP 44, Nr. 19, S. 98), Ges. v. 6. Mai 1945 betr. teilweise Abänderung des Ges. v. 11. Sept. 1944 über die Organisation und Zuständigkeit der Nationalräte (DzURP 45, Nr. 17, Pos. 93), Ges. v. 3. Jan. 1946 betr. Abänderung des Ges. v. 11. Sept. 1944 über die Organisation und Zuständigkeit der Nationalräte (DzURP 46, Nr. 3, Pos. 19); zum Regierungsaufbau das Ges. v. 31. Dez. 1944 betr. die Berufung der provisorischen Regierung der Republik Polen (DzURP 44, Nr. 19, S. 99), Ges. v. 4. Febr. 1947 betr. die Wahl des Staatspräsidenten (DzURP 47, Nr. 9, Pos. 43).

10) DzURP 1947 Nr. 18, Pos. 71, i. d. Fass. d. Verf. Ges. v. 8. Nov. 1949 (DzURP 1949 Nr. 57, Pos. 447) u. v. 20. März 1950 (DzURP Nr. 14, Pos 129).

11) Ges. v. 20. 7. 1950 betr. Abänd. d. Gerichtsverfassungsges. der allg. Gerichtsbarkeit (DzURP 1950 Nr. 38, Pos. 347) in Verb. mit d. VO v. 27. 11. 50 u. v. 12. 1. 51 betr. die Anpassung der allgem. Gerichte an die neuen Verfassungsbestimmungen u. d. Aufhebung der überflüssigen Gerichte (DzURP 1950 Nr. 54, Pos. 496 u. 1951 Nr. 6, Pos. 56).

denz von 5 Jahren¹² bestellt worden und hat ausdrücklich folgende Aufgaben übertragen erhalten (Art. 3):

- a) die Beschlußfassung über eine neue Verfassung der Republik,
- b) die gesetzgeberische Arbeit,
- c) die Kontrolle der Regierung und die Festlegung des grundsätzlichen Kurses der Staatspolitik.

Der Staatspräsident ist vom Sejm für eine Amtszeit von 7 Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit bei einer Wahlbeteiligung von mindestens $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Zahl der Sejmabgeordneten zu wählen. Auch der Vorsitz der Obersten Kontrollkammer wird vom Sejm berufen (Art. 21).

Gleichzeitig mit der Kleinen Konstitution und offenbar zu ihrer Ergänzung verkündigte der Verfassunggebende Sejm am 22. Februar 1947 eine Deklaration zur Wahrung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten.¹³ In dieser Deklaration versprach der Sejm, daß er bei seiner verfassungsgemäßen Tätigkeit folgende Grundrechte und Freiheiten berücksichtigen bzw. verwirklichen werde:

- a) die Gleichheit vor dem Gesetz ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Religion, Geschlecht, Abstammung, Stellung und Ausbildung,
- b) die persönliche Unantastbarkeit, den Schutz des Lebens und des Vermögens der Bürger,
- c) die Freiheit des Gewissens und der Religionsausübung¹⁴,
- d) das Recht auf Unterricht, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse und die Freiheit des künstlerischen Schaffens,
- e) die Freiheit der Presse, des Wortes, der Vereinigung, der Versammlung, Zusammenkunft und Manifestation,
- f) das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich aller Organe der Staatsgewalt,
- g) die Unberührbarkeit der Wohnung,
- h) das Geheimnis der Briefpost und anderer Nachrichtenmittel,
- i) das Recht der Eingabe von Klagen, Petitionen und Anträgen an die zuständigen Behörden der Staats- und Selbstverwaltung,
- k) das Recht auf Arbeit und Ruhezeit,
- l) den Schutz der Familie, insbesondere der Mutter und des Kindes,
- m) den Schutz der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit.

Die bisherige Verfassungsgesetzgebung nach 1944 war betont provisorisch. Die Kleine Konstitution setzte voraus, daß das endgültige Verfassungswerk binnen 5 Jahren ausgearbeitet werden könnte (Kadenz des Verfassunggebenden Sejms: 4. 2. 47 bis 4. 2. 52). Das Verfassungsgesetz vom 26. Mai 1951¹⁵ bestimmte als endgültigen Termin zur Vorlage der neuen Verfassung den 31. Dezember 1951. Diese Frist mußte indessen verlängert werden, da die Vorarbeiten nicht abgeschlossen waren. Das Verfassungsgesetz vom 15. Dezember 1951 verlängerte die Frist in Art. 1 um vier Monate bis zum 30. April 1952, während gleichzeitig die Kadenz des Sejms um weitere 6 Monate bis zum 4. August 1952 verlängert wurde.

12) Die Eröffnung des Verfassunggebenden Sejms erfolgte am 4. Februar 1947.

13) Zs. „Repatriant“ 1947 Nr. 8, S. 3.

14) vgl. Dekret v. 5. Aug. 1949 betr. den Schutz der Freiheit des Gewissens und der Religionsausübung (DzURP Nr. 45, Pos. 334).

15) DzURP 1951 Nr. 33, Pos. 255. Übersetzung bei M. Pörschmann, Polens Neue Verfassung. Osteuropa 1951, H. 9, S. 101.

Die Vorarbeiten der Verfassungskommission des Sejms hatten am 19. September 1951 unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten Bierut mit einer Plenarsitzung begonnen. Am gleichen Tage hatte auch der Redaktionsausschuß seine Tätigkeit aufgenommen. Die Urfassung des neuen Grundgesetzes wurde am 15. November 1951 veröffentlicht und an alle Unterausschüsse zur weiteren Bearbeitung übergeben. Am 7. Dezember 1951 wurden grundsätzliche Verbesserungen beschlossen und der endgültige Verfassungsentwurf am 27. Januar 1952 zur öffentlichen Diskussion gestellt.

Der Entwurf des Grundgesetzes sieht eine programmatische Präambel und 10 Abschnitte vor.

Die Präambel würdigt den Kampf des polnischen Volkes um seine Unabhängigkeit und die Unterstützung, die es hierbei seitens der UdSSR erfahren hat. Sie knüpft die Grundgedanken der Verfassung an die Ideen des Julimanifestes von 1944 an und versucht Richtlinien für die Innen- und Außenpolitik aufzustellen.

Abschnitt I befaßt sich mit der politischen Verfassung des Staates. Seine offizielle Bezeichnung lautet nunmehr: POLSKA RZECZPOSPOLITA LUDOWA (Polnische Volksrepublik). Die oberste Staatsgewalt liegt in den Händen des Volkes, das sie durch seine gewählten Abgeordneten im Sejm und in den lokalen Nationalräten ausübt.¹⁶ Die Wahl dieser Abgeordneten ist allgemein, gleich, unmittelbar und geheim. Das politische Programm des Staates ist Inhalt des Art. 3, der deshalb wörtlich wiedergegeben wird:

„Art. 3. Die Polnische Volksrepublik:

1. beschützt die Errungenschaften des polnischen arbeitenden Volkes in Stadt und Land, sichert seine Kraft und Freiheit gegenüber allen Volksfeinden,
2. sichert die Entwicklung und die fortgesetzte Stärkung der Schaffenskräfte des Landes durch seine Industrialisierung, die Liquidation des wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Rückstandes,
3. organisiert die Planwirtschaft, indem sie sich auf Unternehmen stützt, die Gemeineigentum sind,
4. beschränkt, verdrängt und liquidiert die sozialen Klassen, die sich durch Ausnutzung der Arbeiter und Bauern ernähren,
5. garantiert die ständige Hebung des Wohlstandes, der Gesundheit und der Kulturstufe der arbeitenden Massen,
6. sichert die allgemeine Entwicklung der Nationalkultur.

Abschnitt II schildert die soziale und wirtschaftliche Verfassung. Es werden Richtlinien für die Nationalisierung der Wirtschaft gegeben, der Privatinitiative wird die gewünschte Richtung gewiesen. Das Privateigentum wird gewährleistet. Am Nationaleigentum können private Eigentumsrechte nicht erworben werden. Als Nationaleigentum werden aufgezählt: (Art. 8) Bodenschätze, Wasser, Staatswälder, Bergwerke, Wege, Eisenbahnen, Wasser- und Lufttransportmittel, Nachrichtenmittel, Banken, staatliche Industriebetriebe, staatliche Landwirtschaften und staatliche Maschinenzentralen, staatliche Handelsunternehmen sowie die Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen. Der gesamte Außenhandel bildet ein staatliches Monopol (Art. 7, Abs. 2).

Abschnitt III betrifft die obersten Organe der Staatsgewalt. Die Wahlen in den Sejm erfolgen in der Weise, daß auf je 60 000 Einwohner entsprechend den

16) Die Nationalräte aller Stufen der Staats- und Selbstverwaltung haben sowohl administrative als auch Kontrollfunktionen.

Wahlbezirken ein Abgeordneter kommt. Die Kadenz des Sejms beträgt 4 Jahre. Die neue Verfassung wird die Zuständigkeiten und die Aufgaben des Sejms ganz außerordentlich erweitern. Er wird das Staatsoberhaupt, während der Staatspräsident als Repräsentant des Staates völlig verschwindet. An seiner Stelle wird ein Staatsrat geschaffen, der aus 15 Sejmabgeordneten besteht: einem Vorsitzenden, seinen zwei Vertretern, dem Sekretär und 11 Mitgliedern. Der Staatsrat ist ein Exekutivauschuß des Sejms mit besonderen Vollmachten: er nimmt die Beglaubigungsschreiben fremder diplomatischer Vertreter entgegen, ratifiziert und kündigt internationale Verträge (Art. 27), ihm obliegt im Notfalle die Entscheidung über Krieg und Frieden (Art. 28, Abs. 2) usw. Bei Beendigung einer Sejmkadenz führt der Staatsrat seine Geschäfte fort, bis er vom neugewählten Staatsrat abgelöst wird. (Art. 24, Abs. 3). Der Staatsrat ist eine Kollegialbehörde und wird durch seinen Vorsitzenden gesetzlich vertreten. Er ist hingegen nicht mit der Selbstverwaltung des Sejms zu verwechseln, welche durch den Sejmmarschall, seine Vertreter und durch die Arbeitskommissionen wahrgenommen wird. Der Sejm ernennt und entlastet die Staatsregierung (Abschnitt IV), die aus dem Ministerpräsidenten, seinen Vertretern, den Ministern und den Vorsitzenden gewisser Kommissionen und Komitees, soweit dies gesetzlich vorgesehen wird¹⁷, besteht.

Abschnitt V: Die Staatsgewalt in den Landgemeinden, Städten, den Bezirken größerer Städte, in den Kreisen und Wojewodschaften wird durch Nationalräte wahrgenommen, die ebenfalls auf kollegialer Grundlage arbeiten. Ihre Exekutive liegt in den Händen der jeweiligen Präsidien. Die Präsidien unterliegen sowohl den Weisungen des Nationalrates, der sie bestellt hat, als auch denen des Präsidiums des übergeordneten Nationalrates (Art. 42).

Abschnitt VI: Die Gerichtsbarkeit wird durch das Oberste Gericht, die Wojewodschafts- und die Kreisgerichte ausgeübt. Durch Gesetz können ferner Sondergerichte eingesetzt werden. Sowohl die Richter als auch die Volksschöffen werden gewählt. Sie sind unabhängig und in ihrer Amtsführung ausschließlich den Gesetzen unterworfen. Alle Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich.

Jedem Angeklagten wird ein Wahl- oder Officialverteidiger gewährleistet. Die Oberste Anklagebehörde wird vom Generalstaatsanwalt der Polnischen Volksrepublik geleitet, der vom Staatsrat ernannt und abberufen wird und gegenüber den ihm unterstellten Staatsanwälten Weisungsbefugnis besitzt.

In **Abschnitt VII** werden die Grundrechte und Pflichten der Staatsangehörigen katalogisiert. Es sind dies: das Recht auf Arbeit und Arbeitsentschädigung (Art. 58), auf Ruhe (Art. 59), auf den Schutz der Gesundheit (Art. 60), auf Unterricht (Art. 61) und auf den Genuß der Kultur bzw. auf die Teilnahme an der Fortentwicklung der Nationalkultur (Art. 62).

Die Gleichberechtigung der Frau wird gewährleistet (Art. 66), die Ehe, Familie und Jugend werden unter den besonderen Schutz des Staates gestellt (Art. 67, 68). Gleiche Rechte werden allen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse und Bekenntnis zugesagt. Verboten wird ausdrücklich jede Förderung von Haßgefühlen oder von Verächtlichmachung, die Provokation oder Beleidigung wegen eines be-

17) z. B. das Komitee für Rundfunkangelegenheiten des „Polnischen Rundfunks“ gem. Dekr. v. 2. Aug. 1951 (DzURP Nr. 41, Pos. 308), ferner das Zentralamt für Verlagswesen, die Graphische Industrie und den Buchhandel (DzURP, Nr. 41, Pos. 309), das Zentralamt für Geologie (DzURP 1951 Nr. 52, Pos. 369).

stehenden Unterschiedes der Nationalität, der Rasse oder des Bekenntnisses (Art. 69, Abs. 2). Die Freiheit des Gewissens und des Bekenntnisses (Art. 70), der Rede, des Druckes, der Versammlung, der Zusammenkunft, des Umzuges und der Manifestation (Art. 71) wird zugesichert und der Rechtsweg jedermann zugebilligt (Art. 73). Die persönliche Freiheit kann nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden. Die Verfassung schützt die Integrität der Wohnung und das Postgeheimnis (Art. 74).

Das Asylrecht wird allen Ausländern gewährt, die im Kampf um den sozialen Fortschritt, wegen ihrer Tätigkeit zur Erhaltung des Friedens, wegen ihres nationalen Freiheitskampfes oder ihrer wissenschaftlichen Arbeit im Interesse der arbeitenden Massen verfolgt werden (Art. 75).

Zu den Pflichten der Staatsbürger gehören insonderheit die Einhaltung der Verfassung, die Befolgung der Gesetze und die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin sowie die Leistung des Wehrdienstes (Art. 76—79).

Abschnitt VIII: Die Wahlen in den Sejm oder in die Nationalräte sind allgemein, gleich, unmittelbar und geheim. Das aktive Wahlrecht steht jedem Bürger nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu¹⁸, bei voller Gleichberechtigung der Frauen und der zum Militärdienst einberufenen Personen. Das passive Wahlrecht steht jedem Bürger zu, und zwar bei den Wahlen in die Nationalräte mit Beendigung des 18., in den Sejm nach Vollendung des 21. Lebensjahres.

Gemäß **Abschnitt IX** trägt das Staatswappen einen weißen Adler auf rotem Feld — die Nationalfarben sind Rot und Weiß. Landeshauptstadt ist Warschau (Warszawa). Jede Abänderung der Verfassung (**Abschnitt X**) kann nur durch Gesetz erfolgen, das vom Sejm mit Zweidrittelmehrheit in Anwesenheit der Hälfte aller gewählten Abgeordneten angenommen werden muß.

Soweit der Inhalt des neuen Verfassungsentwurfes. Die nationale Diskussion über die Annahme bzw. die Abänderung des Entwurfs ist am 6. April d. J. abgeschlossen worden. Die Zuschriften wurden von der Verfassungskommission, von sämtlichen Nationalräten, den Redaktionen der Zeitschriften und vom Rundfunk entgegengenommen. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß wesentliche Abänderungen des Entwurfs zu erwarten sind.

Die Verfassung, die im wesentlichen nur einen bereits bestehenden Zustand formal verankert, dürfte vermutlich gegenüber den früheren polnischen Verfassungen folgende entscheidende Änderungen enthalten:

Der Sejm bleibt oberstes Staatsorgan; der Senat als kontrollierendes „Oberhaus“ wird nicht wieder errichtet. Der Staatspräsident als Staatsoberhaupt verschwindet ebenfalls; an seine Stelle tritt der Staatsrat als „Kollegialpräsident“.

Die nach 1944 errichteten „Nationalräte“ werden als lokale Staats- und Selbstverwaltungsorgane verfassungsmäßig bestätigt und treten an Stelle der früheren Gemeinde- und Kreisräte bzw. der entsprechenden Staatsbeamten (durch ihre Präsidien).

Schließlich werden die seit 1944 getroffenen Maßnahmen zur Sozialisierung der Wirtschaft, sowie der Agrarreform bei formaler Anerkennung des Privateigentums verfassungsmäßig verankert.

¹⁸) gem. Art. 8 des Ges. v. 18. 7. 1950 betr. den Allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuches (DzURP 1950 Nr. 34, Pos 311) tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Den Geist dieser Verfassung zeigen die Worte eines ihrer Mitschöpfer: „... sowohl die pseudodemokratische Märzverfassung von 1921 als auch die unterdrückende faschistische Verfassung vom April 1935 ... beruhen beide auf den Grundlagen des Kapitalismus, d. h. des Privateigentums an den Produktionsmitteln, auf der Ausbeutung eines Menschen durch den anderen. Beide Verfassungen ... sollten eine Sozialordnung verewigen, die den besitzenden Klassen bequem und vorteilhaft schien. Anders die Verfassung der polnischen Volksrepublik: sie dient den Interessen des arbeitenden Volks, der breiten Massen — nicht der Kapitalisten und Grundbesitzer, deren Macht in Polen ein für allemal gebrochen wurde...“¹⁹

Ein Vergleich würde zeigen, daß durch die so gekennzeichnete Verfassung Polen in das System der Volksdemokratien eingegliedert wird. Damit ist das Ziel, das sich die Gesetzgeber vorerst gestellt haben, erreicht. Die tatsächliche Handhabung dieser Verfassung bzw. ihre Weiterentwicklung nach dem für sämtliche Volksdemokratien gültigen Schema bleibt abzuwarten.

Georg Geilke

19) St. Rozmaryn, Ustawa Zasadnicza Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej [Das Grundgesetz der Polnischen Volksrepublik]. Państwo i Prawo 1952, H. 2, S. 208.

Organisation der frühgeschichtlichen Forschung in Polen

Im ersten Heft der „Zeitschrift für Ostforschung“ (S. 117—120) wurde auf Grund des Berichtes von A. Gieysztor in der Zeitschrift „Przegląd Zachodni“, Jg. 1951, Heft 1/2, S. 193—196, auf die große Bedeutung der am 3. April 1949 in Warschau errichteten wissenschaftlichen Zentralstelle („Leitung der Forschungen über die Anfänge des polnischen Staates“) für die Umschaltung der polnischen frühgeschichtlichen Forschung auf den von Moskau befohlenen Kurs hingewiesen.

Nachfolgend soll auf Grund des gleichen Aufsatzes von A. Gieysztor (S. 196—263) über die vom „Kierownictwo“ durchgeführte Planung und Lenkung der frühgeschichtlichen Forschung berichtet werden.

Diese neue wissenschaftliche Zentralbehörde Polens ist bald bemüht gewesen, den Kontakt mit der historischen Forschung in der Sowjetunion und in der Tschechoslowakei aufzunehmen. Eines ihrer Mitglieder, Prof. Majewski, hat sich, wie schon erwähnt wurde, im Laufe des Jahres 1950 einen Monat lang in der Sowjetunion aufgehalten und in Moskau und Leningrad Beziehungen zu dem der Akademie der Wissenschaften der Sowjetunion unterstehenden „Institut für die Geschichte der materiellen Kultur“ angeknüpft. Ein anderes Mitglied der Behörde, Prof. Gieysztor, hat zusammen mit dem Dozenten Dr. Rajewski im September und Oktober 1950 eine Reise durch die Tschechoslowakei unternommen, um die dortigen archäologischen Arbeiten und Probleme wie auch die Forschungsmethoden kennenzulernen. Einen Monat später machten drei tschechoslowakische Archäologen als Gegenbesuch eine Studienreise durch Polen, auf der sie 32 Ausgrabungsorte besuchten.

Die Planung und Koordinierung der Forschungsarbeiten erfolgt durch zweijährlich stattfindende Plenarkonferenzen, von denen die eine im Frühjahr der Planung und die zweite am Ende des Jahres der Berichterstattung über die im Laufe des Jahres geleistete wissenschaftliche Arbeit gewidmet ist. Außerdem finden noch